

GPA-Mitteilung 18/1999

Az. 800.01

01.12.1999

Handelsregistereintragung kommunaler Unternehmen

1 Neue Eintragungspflicht

Bisher sind neben den Unternehmen des Bundes und der Länder auch die Unternehmen der Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände von der Verpflichtung zur Eintragung ins zuständige Handelsregister befreit gewesen (§ 36 HGB a.F.). Nach herrschender Literaturmeinung (Rechtsprechung dazu ist nicht bekannt) galt das allerdings nur für die rechtlich unselbständigen (wirtschaftlichen) Eigen- und Regiebetriebe, nicht aber auch für die rechtlich selbständigen kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform (z.B. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften). Dieses Privileg ist nunmehr infolge der Aufhebung des § 36 HGB durch das Handelsreformgesetz vom 22.06.1998 (BGBl. I S. 1474) entfallen. Die erstmalige Eintragung der die Kaufmannseigenschaft erfüllenden unselbständigen kommunalen Unternehmen ins Handelsregister hat bis zum 31. März 2000 zu erfolgen. Die Eintragung ist gebührenfrei (§ 38 Abs. 3 EGHGB).

2 Kaufmannseigenschaft

Maßgebend für die Eintragungspflicht ins Handelsregister ist die Kaufmannseigenschaft eines Unternehmens i.S.v. § 1 HGB. Danach ist Kaufmann jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, er erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (§ 1 Abs. 2 HGB).

Auf eine Definition des Begriffs „Gewerbebetrieb“ hat der Gesetzgeber bisher verzichtet. Nach der Begründung zum Handelsrechtsreformgesetz soll die von der Rechtsprechung entwickelte Definition weiter Anwendung finden (BT-Drucksache 13/8444 S. 24). Das Jus-

des Anschluss- und Benutzungszwangs keine Wahlfreiheit haben (z.B. Abwasser- und Abfallentsorgungsbetriebe).

Somit dürften für die Eintragung ins Handelsregister hauptsächlich nur die als Eigenbetriebe geführten kommunalen **Energieversorgungsunternehmen** (Strom-, Gas- und Wärmeversorgungen) und **Abfallwirtschaftsbetriebe** in Frage kommen, sofern sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Typische Verlustbetriebe (z.B. Bäder- und Verkehrsbetriebe) können nur im Rahmen gewinnorientierter Verbundbetriebe eintragungspflichtig sein. Jedenfalls sollte die Eintragungspflicht ins Handelsregister bei den in Frage kommenden Unternehmen und Einrichtungen sorgfältig geprüft werden. In Zweifelsfällen haben über die Registerpflicht letztlich die Gerichte im Eintragungs- und ggf. Zwangsgeldverfahren zu entscheiden (vgl. Gt-Info 402/99).

4 Handelsregisteranmeldung

Eintragungspflichtige Eigenbetriebe sind nach § 33 HGB von sämtlichen Mitgliedern des „Vorstandes“ anzumelden. Sofern eine Betriebsleitung bestellt ist, ist dafür diese mit sämtlichen Mitgliedern zuständig (§ 5 Abs. 1 EigBG), ansonsten der Bürgermeister (§ 10 Abs. 3 EigBG). Der Anmeldung ist die Betriebssatzung sowie ggf. eine Bestellung der Betriebsleitung im Original oder in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Ins Handelsregister einzutragen sind

- die Firma,
- der Sitz,
- der Gegenstand des Unternehmens und
- die Mitglieder des Vorstandes sowie
- besondere Bestimmungen über die Befugnisse des Vorstandes zur rechtsgeschäftlichen Vertretung.

Die Anmeldung selbst ist ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 Abs. 1 HGB). Als Folge des Handelsregistereintrags besteht die Verpflichtung, auf allen Geschäftsbriefen des Unternehmens die Firma, den Ort der Handlungsniederlassung, das Registergericht sowie die Handelsregisternummer anzugeben (§ 37a HGB).